

Abschlussverordnung für Oberschulen – Stand August 2014

Im **jahrgangsbezogenen Unterricht** einer Oberschule gelten folgende Regelungen:

HS-Abschluss nach Schuljahrgang 9

Den Hauptschulabschluss erwirbt, wer die Mindestanforderungen in allen Pflichtfächern und Wahlpflichtkursen am Ende der 9 Klasse erfüllt hat. (Nicht ausreichende Leistungen in der zweiten und dritten Fremdsprache bleiben unberücksichtigt.)

HS-Abschluss nach Schuljahrgang 10

Den Sekundarabschluss I – Hauptschulabschluss erwirbt, wer die Mindestanforderungen in allen Pflichtfächern und Wahlpflichtkursen erfüllt hat.

RS-Abschluss

Den Sekundarabschluss I – Realschulabschluss erwirbt, wer über die Voraussetzungen für den Hauptschulabschluss hinaus

- ausreichende Leistungen in zwei Fächern mit Fachleistungsdifferenzierung jeweils in einem E-Kurs **und**
- befriedigende Leistungen in den Fächern mit Fachleistungsdifferenzierung, in denen G-Kurse besucht worden sind **und**
- befriedigende Leistungen in zwei Fächern ohne Fachleistungsdifferenzierung

erbracht hat.

Erweiterter Sekundarabschluss I

Den erweiterten Sekundarabschluss I erwirbt, wer

- befriedigende Leistungen in drei Fächern mit Fachleistungsdifferenzierung jeweils in einem E-Kurs **und**
- in einem vierten Fach mit Fachleistungsdifferenzierung ausreichende Leistungen in einem weiteren E-Kurs **oder** gute Leistungen in einem G-Kurs **und**
- im Durchschnitt befriedigende Leistungen in den ohne Fachleistungsdifferenzierung unterrichteten Pflichtfächern und Wahlpflichtfächern

erbracht hat.

In die Berechnung des Durchschnittswertes können bis zu zwei E-Kurse einbezogen werden, wenn in diesen Kursen bessere als ausreichende Leistungen erbracht worden sind.

Ausgleichsregelungen gelten gemäß der bekannten Vorgaben des § 23 AVO-Sek.I